

Dabei ist es nicht erforderlich, daß er seine Berechtigung zur Ausübung einer staatlichen Befugnis ausdrücklich behauptet, es genügt vielmehr, daß er durch sein Auftreten den Eindruck erweckt, er sei dazu berechtigt. Auch eine mit der Ausübung einer staatlichen Funktion betraute Person kann, und zwar im Falle der Ausübung nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehöriger staatlicher Befugnisse, Täter sein.

- b) Auch die Vorspiegelung, Träger überhaupt nicht existenter staatlicher Befugnisse zu sein, erfüllt bei gleichzeitiger Vornahme entsprechender Handlungen den Tatbestand.
- c) Anmaßung staatlicher Befugnisse besteht schließlich auch darin, daß ein Nichtberechtigter eine nur mit staatlicher Ermächtigung zulässige Handlung vornimmt (z. B. Durchsuchung eines Wohnraumes), ohne die staatliche Befugnis hierzu vorzuspiegeln.

In all diesen Fällen braucht die der angemessenen Befugnis entsprechende Handlung nicht zu Ende geführt zu sein, es genügt, wenn mit ihrer Ausführung begonnen wurde. Es muß sich jedoch immer um staatliche Befugnisse handeln. Die unberechtigte Ausübung gesellschaftlichen Organisationen oder Organen übertragenen Funktionen werden nicht erfaßt.

2. Nach Abs. 2 wird das **unbefugte Tragen der Uniformen staatlicher Organe** oder Einrichtungen bestraft. Nur staatliche Uniformen sind gemeint, nicht Phantasieuniformen. Jedoch ist auch das Tragen ausländischer Uniformen erfaßt. Strafbar ist nur das **Tragen**, nicht der bloße Besitz staatlicher Uniformen.

Eine Straftat liegt nur vor, wenn die Handlung zur Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Tätigkeit staatlicher Organe oder der Rechte der Bürger geführt hat.

3. Die Anmaßung staatlicher Befugnisse ist **Vorsatzdelikt**. Bei Abs. 1 muß der Vorsatz insbesondere das Wissen über die unbefugte Ausübung einer staatlichen Funktion bzw. die Vornahme einer nur kraft staatlicher Ermächtigung zulässigen Handlung umfassen.
4. Tateinheit, insbes. bei Handlungen nach Abs. 1 ist denkbar mit Nötigung (§ 129), Erpressung (§ 127), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2) und Betrug (§ 178).

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 225

Unterlassung der Anzeige

- (1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung